

Maklererlaubnis - Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit als Makler-, Bauträger- und Baubetreuer

Für die Ausübung einer Maklertätigkeit benötigen Sie eine Erlaubnis.

Dies trifft zu, wenn Sie gewerbsmäßig

- den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,
- den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft vermitteln oder
- Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes betreiben

oder wenn Sie Bauvorhaben

- als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden,
- als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen.

Weitere Informationen

Nach § 34 c Gewerbeordnung benötigt die Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer gewerbsmäßig

1. den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermittelt oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweist,
 - den Abschluss von Darlehensverträgen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen
2. den Abschluss von Verträgen über den Erwerb
 - von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft,

- von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen,
 - von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder
 - von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft vermittelt,
3. Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes betreibt,
4. Bauvorhaben
- als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereitet oder durchführt und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwendet, oder
 - als Bauherr im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereitet oder durchführen will.

Die Erlaubnisbehörde prüft neben der Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der mit der Leitung des Betriebes beziehungsweise einer Zweigniederlassung beauftragten Person auch dessen Vermögensverhältnisse. Auf die Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn keine Versagungsgründe vorliegen.

Die Erlaubnis ist dagegen zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder wenn der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt. Ein Widerruf der Erlaubnis ist unter anderem in den Fällen möglich, in denen aufgrund verschwiegener oder nachträglich eingetretener Tatsachen Versagungsgründe bekannt geworden sind.

Formulare

- [Antrag auf eine Maklererlaubnis für natürliche Personen](#)
- [Antrag auf eine Maklererlaubnis für juristische Personen](#)

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
- bei juristischen Personen:
 - Auszug aus dem Handelsregister beziehungsweise Auszug aus dem Genossenschaftsregister
 - Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Der Gebührenrahmen stellt sich wie folgt dar:

- 100,00 € bis 1 000,00 € für die Erlaubnis zur Ausübung des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes (§ 34c Absatz 1 Nummer 1 und 4 Gewerbeordnung - GewO)
- 200,00 € bis 3 500,00 € für die Entscheidung über die Ausübung des Gewerbes der Darlehens- und Investmentvermittlung und der Anlageberatung (34c Absatz 1 Nummer 1a, 2 und 3 GewO)

Rechtsgrundlagen

§ 34 c Gewerbeordnung

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.